



# Erben und vererben

Michaela Maria Bahlmann



Finanzgruppe  
Beratungsdienst Geld und Haushalt



Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

# Beratungsdienst Geld und Haushalt

- Gründung:  
1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
- Ziel:  
Stärkung der finanziellen Bildung der Bevölkerung gemäß öffentlichem Auftrag der Sparkassen
- Angebote:  
inhaltlich neutral, werbe- und kostenfrei, für alle Bürgerinnen und Bürger
- Kooperativer Austausch mit Sozialverbänden, Wissenschaft, Politik und Sparkassen
- Angebot auf [www.geldundhaushalt.de](http://www.geldundhaushalt.de)

# Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung

# Angebote von Geld und Haushalt



Vorträge



Ratgeber



Onlineplaner

Alle kostenfreien  
Angebote finden Sie  
unter:

[www.geld-und-haushalt.de](http://www.geld-und-haushalt.de)



# Referentin



Michaela Maria Bahlmann  
ANWÄLTIN UND NOTARIN

Anwältin  
und Notarin  
Fachanwältin für  
Familien- und Arbeitsrecht  
Mediatorin

Dempterhaus  
Am Markt 7  
31785 Hameln  
Telefon: 05151 996 56 86

[www.kanzlei-bahlmann.de/blog](http://www.kanzlei-bahlmann.de/blog)



Finanzgruppe  
Beratungsdienst Geld und Haushalt

# Inhalt

## 1. Die gesetzliche Erbfolge

*Abkömmlinge und andere Verwandte  
Erbrecht des Ehegatten*

## 2. Die gewillkürte Erbfolge

*Arten von Testamenten  
Erbvertrag  
Inhalt und Formen von Testamenten und Erbvertrag  
Erbeinsetzung, Vermächtnis,  
Testamentsvollstreckung*

## 3. Das Pflichtteilsrecht

# Inhalt

## 4. Was soll ich tun?

*Vor- und Nachteile der Testamentsarten*

## 5. Kosten und Steuern

## 6. Schenken statt vererben

*Vor- und Nachteile lebzeitiger Verfügungen*

## 7. Die Erbschaft ausschlagen

## 8. Den digitalen Nachlass regeln

## 9. Was wollen Sie wissen?



# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

Wichtige Grundsätze:

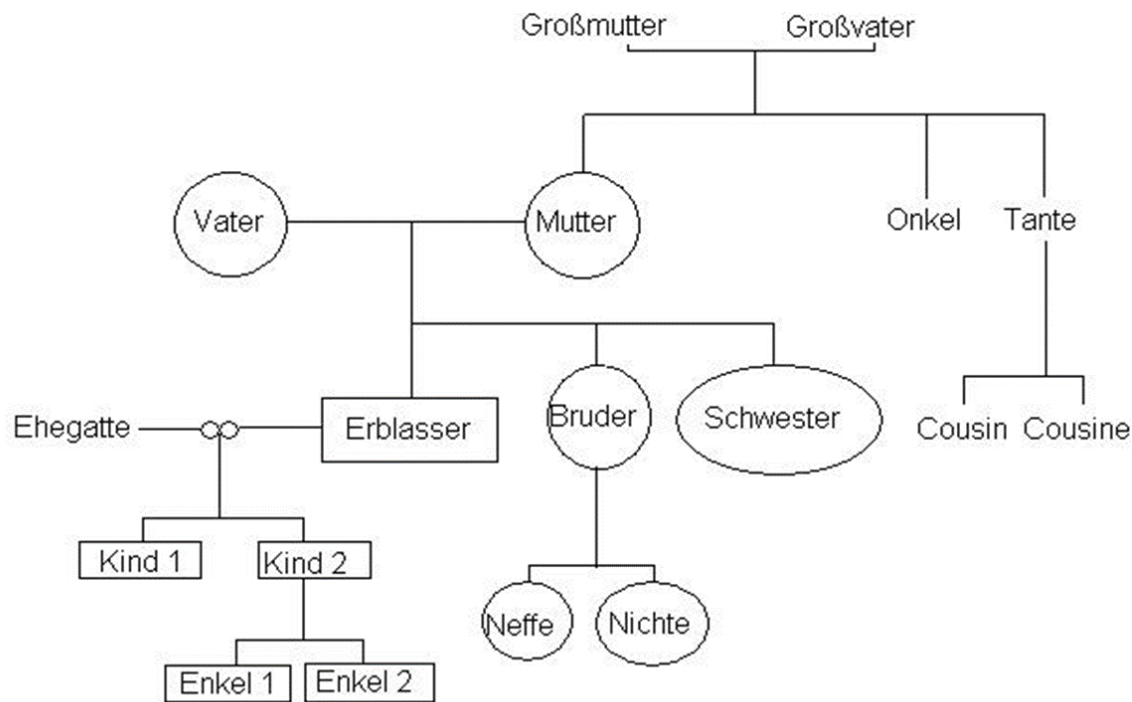
- Gesamtrechtsnachfolge
- Vonselbsterwerb
- Verwandtenerbrecht und Ehegattenerbrecht
- Sind Verwandte und Ehegatten nicht vorhanden: Staat

# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

- Anwendung Deutschen Rechts
- Erblasser wird beerbt von
  - Verwandten, verschiedene Ordnungen
  - Ehegatte, wenn Erbrecht nicht untergegangen
- Verwandte
  - 1. Ordnung: Abkömmlinge  
Kinder, Enkel, Urenkel
  - 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge  
Bruder, Schwester, Nefte, Nichte
  - 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge  
Onkel, Tante, Cousin, Cousine
  - 4. Ordnung: ...

# Erben und Vererben: Die drei Ordnungen



# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

Entferntere Erbordnungen werden von den näheren Erbordnungen verdrängt:

§ 1930 BGB: Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

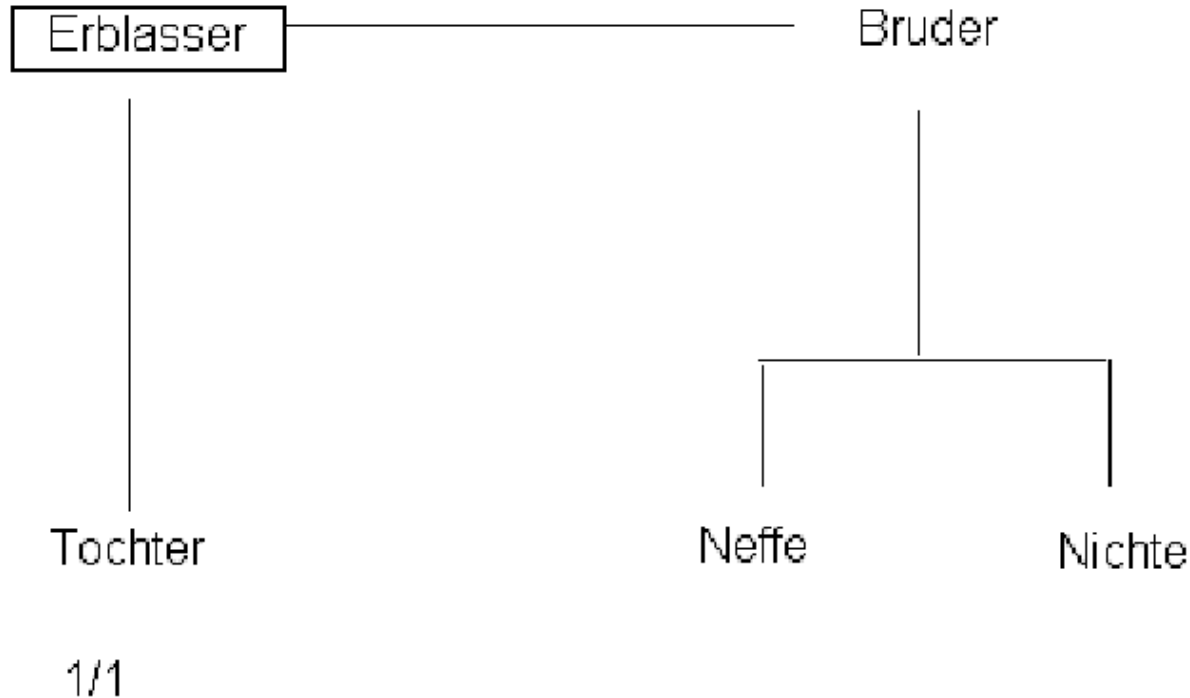
Vererbung innerhalb der Ordnungen nach Stämmen:

Ein Stamm = Abkömmlinge, die durch denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind.

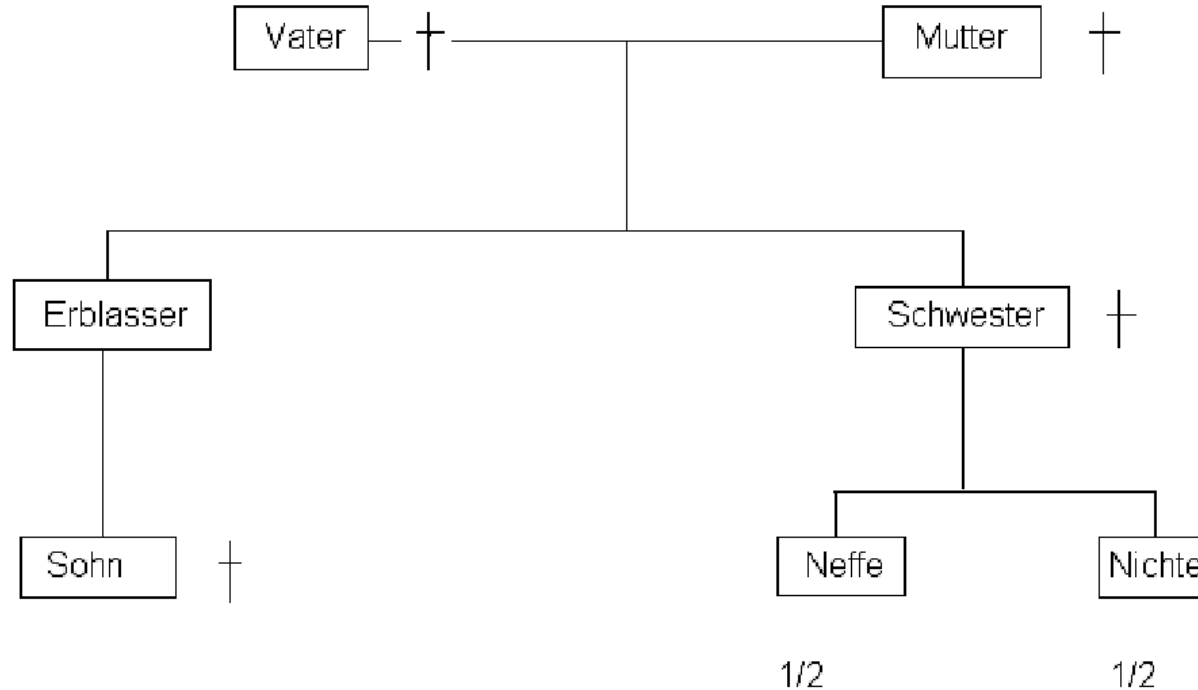
Repräsentationsprinzip: Der näher mit dem Erblasser verwandte Abkömmling verdrängt die übrigen Angehörigen des Stammes.

Ab 4. Ordnung: Geradualsystem = Erbfolge nach Verwandtschaftsgraden

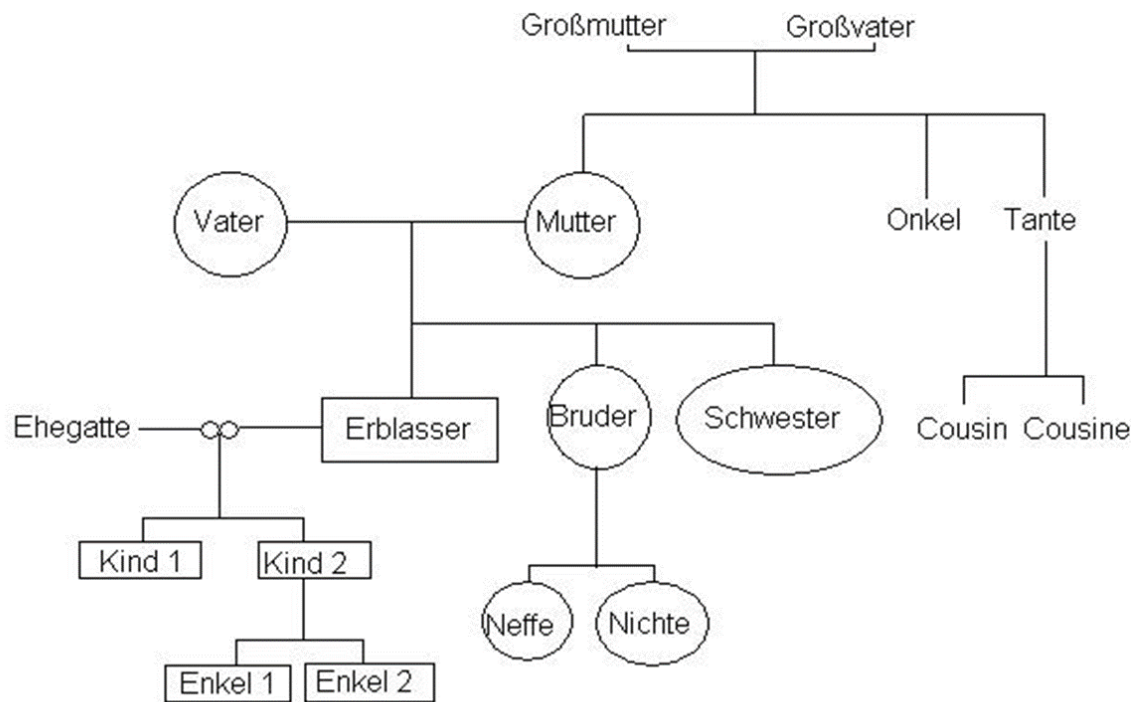
# Erben und Vererben: 1. Ordnung



# Erben und Vererben: 2. Ordnung



# Erben und Vererben: Die drei Ordnungen



# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

- Ehegattenerbrecht

Voraussetzung: Bestand der Ehe; Wenn Scheidungsantrag rechtshängig im Zeitpunkt des Todes des Erblassers: keine gesetzliches Erbrecht

Erbteil richtet sich nach Güterstand und vorhandenen Erben der verschiedenen Ordnungen

- Zugewinnngemeinschaft:
  - Erbteil  $\frac{1}{4}$  gegenüber Verwandten 1. Ordnung
  - Erbteil  $\frac{1}{2}$  gegenüber Verwandten 2. Ordnung

Zusätzlich:  $\frac{1}{4}$  pauschaler Zugewinnausgleich



# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

- Gütertrennung:

wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden: Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen

Wenn 3 oder mehr Kinder vorhanden: Ehegatte  $\frac{1}{4}$  und Kinder insgesamt  $\frac{3}{4}$ , untereinander zu gleichen Teilen

Neben Verwandten 2. Ordnung: Erbteil  $\frac{1}{2}$

# Erben und Vererben

## Das gesetzliche Erbrecht

Der Voraus:

Unabhängig vom Güterstand:

- Neben Abkömmlingen: Gegenstände, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt
- Neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern: sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände

Der Dreißigste:

Benutzung von Wohnung und Haushaltsgegenstände für 30 Tage und Unterhaltszahlungen, die Familienangehörige vom Erblasser bezogen haben

# Erben und Vererben

## Die gewillkürte Erbfolge

### Letztwillige Verfügung

- Einzeltestament (ab Vollendung 16. Lebensjahr)
- Gemeinschaftliches Testament (nur für Ehegatten/Lebenspartner; nicht für nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Erbvertrag) Wenn Ehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst wird: Testament = unwirksam, es sei denn ausdrücklich vereinbart, dass es weitergelten soll. Widerruf nur zu Lebzeiten; ansonsten prüfen inwieweit Bindungswirkung
- Erbvertrag

# Erben und Vererben

## Die gewillkürte Erbfolge

- Rechtswahl
- Einen oder mehrere Erben einsetzen
  - Vollerbschaft; Vor- und Nacherbschaft
  - Ersatzerbschaft
- Vermächtnisse auswerfen
- Teilungsanordnungen treffen
  - mit oder ohne Anrechnung auf Erbteil
- Auflagen zur Verwendung des Nachlasses anordnen
- Teilungsverbot verfügen
- Testamentsvollstreckung anordnen

# Erben und Vererben

## Wie mache ich das?

- Privatschriftliches Testament
  - Einzeltestament, Ehegattentestament; nur handschriftlich möglich; Ort, Datum, Unterschrift; kostenlos
  - Kann bei Gericht hinterlegt werden; 75,- EUR nach GNotKG
- Öffentliches Testament
  - Notariell beurkundetes Einzel- oder Ehegattentestament
  - Gebührenpflichtig nach GNotKG (1/1 oder 2/1 Gebühr, vermögensabhängig); wird immer bei Gericht hinterlegt
- Erbvertrag
  - Notarielle Beurkundung erforderlich; bes. geeignet bei nicht verheirateten Partnern; Kosten wie öffentliches Testament; Besonderheiten zu beachten

# Erben und Vererben

## Notargebühren; Hinterlegung

- Reinvermögen Einzeltestament Ehegatten/Erbvertrag

50.000,-	165,-	75,-/15,-*	330,-	75,-/30,-*
110.000,-	273,-	75,-/15,-*	546,-	75,-/30,-*
200.000,-	435,-	75,-/15,-*	870,-	75,-/30,-*
320.000,-	635,-	75,-/15,-*	1.270,-	75,-/30,-*

jeweils zzgl. Pauschale in Höhe von ca. 20,- bis 50,-  
und Umsatzsteuer

\*Hinterlegungsgebühren bei Gericht und Zentralem  
Testamentsregister

# Erben und Vererben

## Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsberechtigte
  - Abkömmlinge
  - Ehegatte, eingetragene Lebenspartner
  - Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden
- Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis vom Erbfall und beeinträchtigender Verfügung
- Pflichtteilsergänzungsanspruch: neben dem Pflichtteilsanspruch, Anspruch auf Ausgleichszahlung für Schenkungen, die Erblasser zu Lebzeiten an Dritte gemacht hat

# Erben und Vererben

## Das Pflichtteilsrecht

Berücksichtigt werden aber nur Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (Abschmelzung)

Aber: 10 Jahresfrist gilt nicht bei Ehegatten

Anspruch richtet sich gegen die Erben, ausnahmsweise gegen Beschenkten

Der Wert des Geschenks wird dem Nachlass hinzugerechnet.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich Geschenke anrechnen lassen, die er selber vom Erblasser erhalten hat.



# Erben und Vererben

## Was ist sinnvoll?

- Letztwillige Verfügung überhaupt ?
  - Wie ist die familiäre Situation? Patchworkfamilie?
  - Welchen Ordnungen gehören die Verwandten an?
  - Sind Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen?
  - Drohen Ausgleichsansprüche bei gesetzlicher Erbfolge?
  - Zu Lebzeiten Vermögen auf Kinder übertragen?
  - Sog. Behindertentestament gewünscht?
  - Weitergabe von Vermögen über mehrere Generationen gewünscht?
  - Sind potentielle gesetzliche Erben überschuldet oder befinden sie sich gar in Insolvenz?
  - Sollen nur einzelne Gegenstände weitergegeben werden?

# Erben und Vererben

## Welche Form ist richtig?

- Privatschriftliche oder Öffentliche Form ?
  - Vorteil bei privatschriftlichen letztwilligen Verfügungen: sie sind kostenfrei
  - Vorteile bei not. beurkundeten (öffentlichen) Verfügungen:
    - Grds. wird im Erbfall kein Erbschein benötigt
    - schließt fachliche Beratung mit ein (Pflichtteilsrecht)
    - mangelnde Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit so gut wie nie nachweisbar
    - Fälschung kaum möglich
    - wird immer gefunden aufgrund Hinterlegung
    - in aller Regel unmissverständlich formuliert
    - Erbvertrag oft einzig zielführend (Patchworkfamilie)

# Erben und Vererben

## Was ist noch zu berücksichtigen?

- Existieren sog. Verträge zu Gunsten Dritter?
  - Diese oft bei Banken, (Bau-) Sparkassen und Lebensversicherungen; bestehende Verträge können durch letztwillige Verfügungen nicht beeinträchtigt werden
- Zu Lebzeiten benötigte Verfügungen vorhanden?
  - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung regeln die Verhältnisse und Befugnisse bis zum Tod, Testament oder Erbvertrag regeln dies nicht

# Erben und Vererben

## Steuerklassen und Freibeträge

- Steuerklasse I  
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder, verstorbene Stiefkinder, Abkömmlinge lebender Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
- Steuerklasse II  
Eltern und Voreltern bei Erwerben aufgrund von Schenkungen, Geschwister Stief- und Adoptivgeschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Partner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Steuerklasse III  
Alle übrigen Erwerber (Verlobte, Pflegekinder, Pflegeeltern)

# Erben und Vererben

## Besondere Freibeträge

- Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, ggf. unter Verrechnung von Renten  
256.000,-
- Kinder bis zum 27. Lebensjahr je nach Alter
- Haushaltsgegenstände pauschal, St.-Kl. I 41.000,-
- Beerdigungskosten pauschal 10.000,-
- Für besondere Gegenstände, bsp. Kunst  
St.-Kl. I, II 12.000,-
- Ererbte und selbstgenutzte Immobilie, 10 Jahre, steuerfrei
- ebenso der weitergeführte Betrieb, Ausnahmen möglich

# Steuern (auszugsweise)

Wert des Vermögens abzgl. allg. Freibetrag	Steuerkl. I		Steuerkl. II		Steuerkl. III
	Ehegatte	Kinder	Enkel	Geschwister	Übrigen
500.000	400.000	200.000	20.000	20.000	
Erwerb bis					
75.000	7 %		15%		30%
300.000	11%		20%		30%
600.000	15%		25%		30%
6.000.000	19%		30%		30%
13.000.000	23%		35%		50%
26.000.000	27%		40%		50%
darüber hinaus	30%		43%		50%

# Erben und Vererben

## Schenken statt vererben

- Freibeträge ausnutzen
- Nachfolgeplanung Unternehmen/Familienvermögen
- Erhaltung von Immobilien
  
- Schenkungsvertrag
  - Mögliche Gegenleistungen
    - Pflichtteilsverzicht, Anrechnung, Ausgleichung
    - Nießbrauchsrecht
    - Wohnungsrecht
    - Wart- und Pflege
    - Leibgeding
    - Reallasten

# Erben und Vererben

## Die Erbschaft ausschlagen

Vonselbsterwerb des Erben

Beseitigung der Erbenstellung durch Ausschlagung  
Frühestens mit dem Erbfall

Amtsempfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber  
Nachlassgericht

Form: öffentlich beglaubigt oder zur Niederschrift

Frist: 6 Wochen ab Kenntnis (bei Auslandsbezug 6 Monate)

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung möglich



# Erben und Vererben

## Den digitalen Nachlass regeln

Liste mit Nutzerkonten im Internet anlegen (Anbieter, Nutzername, Passwort)

- E-Mail Dienste
- Versandhandel
- Soziale Netzwerke
- Bezahldienste
- Eigene Homepage
- Informationsangebote, Streaming- und Clouddienste, Spieleplattformen

Liste sicher verwahren (Schließfach, verschlüsselte Speicherung)

Vertrauensperson benennen oder bevollmächtigen  
Sicherstellen, dass Vertrauensperson Liste erhält

# Was wollen Sie wissen?



**Folgen Sie Geld  
und Haushalt!**

**Instagram**



**/geldundhaushalt**

**X**



**/geldundhaushalt**

**YouTube**



**/GeldundHaushaltTV**

# Vielen Dank.

Michaela Bahlmann

[michaela.bahlmann@guh-vs.de](mailto:michaela.bahlmann@guh-vs.de)

Weitere Informationen zum  
Vortragsangebot unter:

[www.geldundhaushalt.de](http://www.geldundhaushalt.de)





Michaela Maria Bahlmann  
ANWÄLTIN UND NOTARIN

Fachanwältin für Arbeits- und Familienrecht  
Weiterer Schwerpunkt: Erbrecht  
Notarin, zertifizierte Mediatorin

Dempferhaus Am Markt 7 31785 Hameln  
Telefon: 05151 996 56 86  
[kontakt@kanzlei-bahlmann.de](mailto:kontakt@kanzlei-bahlmann.de)

[www.kanzlei-bahlmann.de](http://www.kanzlei-bahlmann.de)



# Rechtliche Hinweise

Die Aufzeichnung bzw. der Mitschnitt des Präsenz- oder Online-Vortrags in Bild und/oder Ton ist nicht gestattet.

Diese Präsentation wurde mit größter Sorgfalt bearbeitet. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Inhalte. Die Angaben beruhen auf Quellen, die als zuverlässig eingestuft werden, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Sämtliche in dieser Präsentation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen oder Dokumente sind nicht als Grundlage für irgendeine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung gedacht. Sie ersetzen keine (Rechts-, Steuer- und/oder Anlage-)Beratung.

Alle Abbildungen und Texte in dieser Präsentation sind urheberrechtlich und/oder markenrechtlich geschützt. Die Rechte liegen bei den Urhebern bzw. beim Markenrechtsinhaber. Jegliche externe Verwendung oder Reproduktion in elektronischer oder gedruckter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Urheber bzw. Rechteinhaber.

Die Präsentation darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.